



Leipzig, 22.04.2020

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

langsam hat gestern der Schulbetrieb wieder Fahrt aufgenommen, wenn auch mit ganz besonderen Vorzeichen. In einem ansonsten sehr offenen Haus Einlasskontrollen einzusetzen, Kontrollgänge durchzuführen, um Mindestabstände zu kontrollieren oder zu schauen, ob wirklich alle Klassenzimmertüren offenstehen, ist schon eigenartig.

Auch Ihrerseits verbinden sich mit dem gebremsten Neustart viele Fragen, die uns in letzter Zeit erreichten und auf die wir heute im Fragen-Antworten-Stil eingehen möchten:

## **1. Komplex: Umsetzung der Hygienevorschriften für die Prüfungsvorbereitung und in Prüfungssituationen bei Abschlussklassen**

- **Gibt es eine Maskenpflicht in der Schule?** → Nein; für experimentelle Situationen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, wird jedoch das Tragen einer Maske empfohlen.

### **Das LASUB stellte dazu heute noch einmal rechtlich klar:**

„Im Allgemeinen könnte ein Schulleiter das Tragen einer Maske während des Schulbesuchs im Rahmen des Hausrechts anordnen, wenn der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt ist, d. h. die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen (verhältnismäßig im engeren Sinn) ist. Das dauernde Tragen einer Maske während des Schulbesuchs ist körperlich einschränkend, so dass die Schulleiter auf verpflichtende Anordnungen verzichten sollten. Den Schülern sollte das Tragen der Maske freigestellt bleiben. Aufgrund der Schulpflicht ist es nicht möglich, einen Schüler, der keine Maske trägt, wirksam vom Unterricht auszuschließen.“

Die gleichen Grundsätze gelten auch für Prüfungen, wobei die Erforderlichkeit und Angemessenheit einer verpflichtenden Anordnung noch kritischer zu bewerten ist. Wie im Erlass zu den Abiturprüfungen bereits deutlich wurde, besteht während der Prüfung die Pflicht der Schule, die von Seiten des SMS vorgegebenen Vorschriften der Hygiene. Diese Vorschriften beziehen sich vornehmlich auf das Abstandsgebot und die Einhaltung einer gesteigerten Hygiene der Hände. Es ist davon auszugehen, dass dies wirkungsvolle Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Schüler bei Prüfungen sind und diese im Hinblick auf das gewünschte Regelungsziel – die Verbreitung des Virus zu stoppen – auch verhältnismäßig sind.

Während der schriftlichen Prüfung ist ein näherer Kontakt zu anderen Prüfungsteilnehmern ausgeschlossen, was die Ansteckungsgefahr so gut wie ausschließt. Zudem kann die Maske für den Prüfungsteilnehmer während der Prüfung hinderlich werden. ...In mündlichen Prüfungen tritt die störende Wirkung der Maske zudem dadurch hervor, dass sie das Sprechen beeinträchtigt und damit auch geeignet ist, die ohnehin vorhandene Nervosität oder Prüfungsangst der Prüfungsteilnehmer weiter zu steigern.

Im Ergebnis wäre die Pflicht zum Tragen einer Maske während der Prüfung daher nicht verhältnismäßig. Die in Sachsen geltende Maskenpflicht bezieht sich auf Bereiche, in denen sich Menschen wie im öffentlichen Nahverkehr oder beim Einkaufen „unkontrolliert“ begegnen. Dies ist mit Prüfungen aufgrund der organisatorischen Vorkehrungen an den Schulen während der Prüfungsverfahren jedoch nicht vergleichbar.“

- **Stellt die Schule eine Maske zur Verfügung?** → Für experimentelle Situationen mit Unterstützungsbedarf durch einen Lehrer/eine Lehrerin in Abitur sowie in Haupt- und Realschulprüfung/ Konsultationen stellt die Schule eine wiederverwendbare Maske für Schülerinnen und Schüler sowie Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass in solchen Situationen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- **Wer achtet auf die Einhaltung des Mindestabstandes im schulischen Kontext?** → Sowohl Schülerschaft als auch Mitarbeiterschaft. Bitte sprechen Sie unbedingt mit Ihren Kindern, dass auch beim und nach dem Verlassen des Schulgeländes die Abstandsregeln einzuhalten sind!

- **Was genau bedeutet „Umsetzung der Hygieneregelungen“? Worauf wird besonders geachtet?**
  - ✓ Nur Schülerinnen und Schüler ohne respiratorische (die Atemwege betreffende) Symptomatik dürfen die Schule betreten.
  - ✓ Einhaltung des Mindestabstandes, auch in den Pausensituationen sowie beim Aufsuchen der WCs
  - ✓ Einhalten des Mindestabstandes auch beim Verlassen des Schulgeländes
  - ✓ Offenen Türen in allen unterrichtlichen Situationen bzw. bei Prüfungen
  - ✓ Regelmäßiges Lüften der Zimmer
  - ✓ Regelmäßiges Hände waschen/desinfizieren für Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeitende
  - ✓ Nutzung der vorgeschriebenen Ein- und Ausgänge sowie Wegungen
  - ✓ Regelmäßige Belehrung zu oben benannten Sachverhalten
- **Wie erfahre ich, wann und wo ich/mein Kind Konsultation bzw. Prüfung hat? →**  
<https://schulzentrum.de/files/plaene/VPmobil/plankl.html>

## 2. Komplex: Aufgabenpool und Bewertung

- **Wo finde ich/wo finde mein Kind die neuen Aufgaben? →**  
<https://www.evaschulze-aufgabenpool.de/index.php/s/smwp6ygck2sxrtf>
- **Müssen die Aufgaben von den Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 7-9/10 verbindlich anfertigt werden? →** Für diese Jahrgangsstufen gibt es eine Wahlpflicht. Jeder Schüler/ jede Schülerin kann aus allen angebotenen Arbeitsblöcken 8 Blöcke frei wählen. Er/Sie melden am Ende einer Woche an den Klassenlehrer die bearbeiteten Blöcke zurück! (vgl. Information vom 16.04.2020)
- **Kann mein Lehrer/ der Lehrer meines Kindes Aufgaben zur verpflichtenden Bewertung einfordern? → nein**
- **Kann ich als Schüler/Eltern eine Benotung bestimmter eingereichter Aufgaben einfordern? → nein**
- **Darf ich meinen Lehrer bitten, etwas zur Benotung abgeben zu können? → ja (vgl. Information vom 16.04.2020)**
- **Wann werden frühestens wieder Tests und Klassenarbeiten geschrieben? →** vgl. Information vom 16.04.2020  
„Für die Zeit des Home Schoolings sind alle verbindlichen Formen der Bewertung rechtlich schwierig. Sie als Lehrer/in dürfen zur Verbesserung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler selbstverständlich Angebote unterbreiten. Diese kann der Schüler/die Schülerin auf freiwilliger Basis annehmen. (So wird dies auch in der heutigen Elterninformation aufgenommen)  
Bitte gehen Sie davon aus, dass auch nach dem Wiederbeginn des Unterrichts mindestens 14 Tage keine Tests und Klassenarbeiten geschrieben werden. Über Möglichkeiten der Bewertungen bis zum Schuljahresende entscheidet die Schulleitung zu einem späteren Zeitpunkt.“

## 3. Komplex: Ausblick

- **Wie wird mit den bereits geplanten Veranstaltungen wie Klassenfahrt, Wandertage, Betriebspraktika... verfahren? →** mit einem Erlass vom 21.04.2020 wird sachsenweit geregelt:
  - ✓ Sämtliche ein- und mehrtägige Schulfahrten, die bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 durchgeführt werden sollten, werden abgesagt bzw. sind unverzüglich abzusagen. Abgeschlossene Verträge sind zu stornieren.
  - ✓ Sonstige geplante und gebuchte schulische Veranstaltungen, die für die Schüler verbindlich sind und die bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 innerhalb Sachsens durchgeführt werden sollten, werden abgesagt bzw. sind unverzüglich abzusagen. Abgeschlossene Verträge sind zu stornieren.
  - ✓ Die Schülerbetriebspraktika entfallen bis zum Endes des Schuljahres.
  - ✓ Über den Rahmen der Zeugnisübergabe in Oberschule und Abitur kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht entschieden werden!
- **Wann kann ich/mein Kind endlich wieder in die Schule gehen und wie wird ein möglicher Schulstart aussehen? →** Diese Frage kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Für konkrete Planungen benötigen wir verbindliche Aussagen von Bund bzw. Land.

Herzliche Grüße  
von Annett Petzold und Beate Eike